

Satzung zur Landesgraduiertenförderung

vom 23. November 2009

Auf Grund von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz–LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252 ff) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), hat der Rektor der Universität Stuttgart im Wege der Eilentscheidung am 23.11. 2009 die folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Förderzweck

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann die Universität Stuttgart nach Maßgabe des Landesgraduiertenförderungsgesetzes sowie der im Haushaltsplan bereitgestellten und der Universität Stuttgart zugewiesenen Mittel Promotionsstipendien und Besondere Zuwendungen an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte gewähren. Entsprechend dem Anspruch der Universität Stuttgart ist die Dignität des Antrags wichtigster Maßstab für die Auswahlentscheidung. Auf die Förderung besteht kein Anspruch.

§ 2 Regelfördersatz und Familienzuschlag

(1) Die Grundförderung pro Stipendium beträgt 1.100 Euro monatlich. Bei der Bemessung des Fördersatzes sind die mit der Dissertation verbundenen Sach- und Reisekosten mit 100,- Euro monatlich pauschal berücksichtigt.

(2) Die Grundförderung kann durch Beschluss der Zentralen Vergabekommission bis zu einer Höhe von 1500 Euro erhöht werden, wenn dies im Hinblick auf die Gegebenheiten des fachspezifischen Arbeitsmarktes, auf außergewöhnlich hohe Aufwendungen für die Erstellung der Dissertation oder auf die familiäre Situation erforderlich erscheint, um hochqualifizierte Bewerber für die Promotion zu gewinnen.

(3) Der Stipendiat erhält zusätzlich einen Familienzuschlag von 160,--Euro monatlich,

1. wenn ihm oder seiner Lebenspartnerin für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,

2. wenn ihm als Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder

3. wenn er aufgrund seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass sein Kind mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Der Familienzuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind auf insgesamt 210,-- Euro monatlich. Erhalten beide Lebenspartner Stipendien nach dem LGFG oder erhält der Lebenspartner des Stipendiaten ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Familienzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

(4) Die Anzeige- und Berichtspflichten nach §§ 5 und 9 LGFG bleiben unberührt.

§ 3 Dauer der Förderung

(1) Das Stipendium wird unter Berücksichtigung des Standes des Arbeitsvorhabens im Sinne von § 2 Abs. 1 LGFG zunächst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums entscheidet die Zentrale Vergabekommission aufgrund eines Arbeitsberichts und einer Stellungnahme des Betreuers, ob die Verlängerung um ein weiteres Jahr gerechtfertigt ist. Die Förderung endet im Regelfall nach drei Jahren (Regelförderungsdauer).

(2) Auf gesonderten Antrag kann eine Weiterförderung i.H.v. 70 % für 1 Jahr bewilligt werden, wenn ein Gutachten des Betreuers vorgelegt wird, das bestätigt, dass die verlängerte Bearbeitungszeit auf außergewöhnliche, nicht vom Bearbeiter zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, und dass mit dem Abschluss der Arbeit innerhalb des Weiterförderungszeitraums zu rechnen ist.

§ 4 Besondere Zuwendungen, Publikationskostenzuschuss

(1) Soweit Aufwendungen für Sach- und Reisekosten die Pauschale nach § 1 S. 2 um mehr als 500 Euro überschreiten, können auf Antrag und entsprechenden Nachweis besondere Zuwendungen bewilligt werden. Die Entscheidung obliegt der Zentralen Vergabekommission.

(2) Ein Zuschuss zu nachgewiesenen Publikationskosten kann bis zur Höhe von 1.500 Euro gewährt werden, sofern die Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit spätestens 6 Monaten nach Ende der Förderung erfolgt und die Promotion als mit „sehr gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden bewertet wurde.

§ 5 Ausschluss der Förderung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang im Sinne des Abs. 2 handelt.

(2) Mit der Förderung vereinbar sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Universität. Der Stipendiat ist zur Übernahme dieser Tätigkeiten nicht verpflichtet. Der Stipendiat darf auch außerhalb der Universität eine Tätigkeit aufnehmen, wenn diese einen Bezug hat zu dem Fach, in dem die Promotion angefertigt wird. Ob ein solcher Bezug vorliegt, entscheidet der Betreuer der Promotion, der vor Aufnahme der Tätigkeit vom Stipendiaten zu unterrichten ist. Der Umfang der Tätigkeiten darf insgesamt 44 Stunden im Monat nicht überschreiten.

(3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Arbeitsvorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen für vier Jahre erhält oder erhalten hat. Bei erhaltener Förderung bis zu drei Jahren besteht die Möglichkeit der Weiterförderung für 6 Monate i.H.v. 100 % und weitere 6 Monate i.H.v. 70 %.

§ 6 Anrechnung von Einkommen

(1) Auf das Stipendium wird das Jahreseinkommen des Stipendiaten angerechnet, soweit es 10.000,- Euro jährlich übersteigt. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Bewilligungszeitraum. Das monatliche Stipendium ist um den zwölften Teil des anrechenbaren Jahreseinkommens zu kürzen. Der sich aus der Berechnung ergebende Betrag ist auf volle 5 Euro aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 200 Euro, so entfällt eine Stipendiengewährung.

(2) Als Jahreseinkommen im Sinne des Absatz 1 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer, die Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und um die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr. Als Einkommen gelten ferner Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III.

§ 7 Vergabeverfahren

(1) Die Stipendien werden auf der Homepage der Universität Stuttgart öffentlich ausgeschrieben. Die Auswahl erfolgt durch die Zentrale Vergabekommission aufgrund der Stellungnahme einer Fakultätskommission. Die Stipendien und die besonderen Zuwendungen werden vom zuständigen Dezernat der Zentralen Verwaltung auf schriftlichen Antrag durch Zuwendungsbescheid bewilligt.

(2) Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Antrag ein Arbeitsplan beizufügen, in dem die Gründe für die Wahl des Arbeitsvorhabens darzulegen und neben dem Stand der Vorarbeiten ein Aufriss des Themas und ein Zeitplan anzugeben sind. Das Vorliegen der fachlichen Förderungsvoraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die vom Betreuer des Arbeitsvorhabens und einem weiteren Hochschullehrer erstattet werden. Der Vorsitzende der Zentrale Vergabekommission kann die Behandlung des Antrages von einer Präsentation des Vorhabens gegenüber der Zentralen Vergabekommission abhängig machen.

(3) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums ist ein Arbeitsbericht vorzulegen, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für die Lösung der noch offenen Probleme ergeben. Der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht eine Stellungnahme ab, die die von dem Stipendiaten bisher erbrachte Leistung bewertet. Die Zentrale Vergabekommission kann im Einzelfall das Gutachten eines weiteren Hochschullehrers verlangen.

§ 8 Zentrale Vergabekommission, Fachkommissionen, Promotionskollegs

(1) Der Zentrale Vergabekommission gehören als Mitglieder der Prorektor für Forschung als Vorsitzender, drei Professoren sowie ein Mitglied der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter an. Die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Vertretung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und der Akademischen werden vom Senat der Universität für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Wiederholte Bestimmung ist zulässig. Außerdem sind jeweils Stellvertreter für die vom Senat bestimmten Mitglieder zu bestimmen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Fakultäten sollen zur Vorbereitung der Stipendienvergabe Fachkommissionen bilden, sofern nicht der Fakultätsvorstand diese Aufgabe wahrnimmt.

(3) Die Zentrale Vergabekommission ist, soweit nichts anders geregelt ist, für alle Entscheidungen nach dieser Satzung sowie nach dem LGFG zuständig.

(4) Die Zentrale Vergabekommission kann beschließen, dass eine bestimmte Anzahl von nach dieser Ordnung zu vergebenden Promotionsstipendien für Graduiertenschulen bzw. Promotionskollegs reserviert sind. Sie delegiert damit ihre Zuständigkeit für die Vergabe auf das Leitungsgremium der Graduiertenschule bzw. des Promotionskollegs.

§ 9 Beginn und Ende der Gewährung

(1) Die Gewährung der Stipendien beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist.

(2) Die Gewährung der Stipendien endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,

2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 5 ausschließt.

Erhält der Stipendiat für den Monat, in dem der Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 5 ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Mo-

nat, endet die Gewährung des Stipendiums abweichend von Satz 1 Nr. 2 mit Ablauf des vorherigen Monats.

§ 10 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

(2) Diese Regelungen gelten, unter Beachtung des Schlechterstellungsverbots nach § 11 Abs. 2 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes, auch für die bereits bewilligten Stipendien.

(3) Die Stipendiensätze werden für die bereits bewilligten und noch laufenden Stipendien rückwirkend zum 01.01.2009 angepasst.

(4) Die bestehende Vergabekommission nimmt bis zur Neuwahl die Aufgaben nach § 7 wahr.

Stuttgart, den 23. November 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel

(Rektor)